

ph.4 14 C. 11

Die zur Eingabe getroffene Entscheidung ist dem Bürger mitzuteilen und zu begründen. Das kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen.

— Ist ein Bürger mit der Entscheidung über seine Eingabe nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Diese haben sein Vorbringen erneut wie eine Eingabe zu behandeln. Das gilt nicht, wenn ein Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans über die Eingabe entschieden hat. Dessen Entscheidung ist endgültig (§ 8 Eingabengesetz). Es ist unzulässig, daß eine Eingabe von demjenigen Leiter oder Mitarbeiter bearbeitet wird, dessen Arbeit oder Verhalten in der Eingabe kritisiert wurde (§ 6 Eingabengesetz).

• 11 % Die Verfassung und das Eingabengesetz bestimmen ausdrücklich, daß den Bürgern aus der Wahrnehmung des Eingabenrechts keine Nachteile entstehen dürfen.

*Die Organe des Staatsapparates, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie die anderen Adressaten haben bei der Eingabenbearbeitung bestimmte gesetzlich geregelte Grundsätze zu beachten (vgl. auch Abb. 6).*

Die genannten Leiter und Mitarbeiter haben sich den Bürgern gegenüber aufmerksam, höflich und feinfühlig zu verhalten und haben Eingaben als Ausdruck demokratischer Mitarbeit zu werten. Eingabearbeit ist politische Arbeit. Sie stellt hohe Anforderungen an die staatlichen Leiter, die für die Arbeit mit den Eingaben persönlich verantwortlich sind. Sie müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Bürgern bei der Klärung ihrer Probleme zu helfen, sie bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten zu unterstützen und ihr Vertrauen zu den Staatsorganen zu stärken. Die Bereitschaft der Bürger zur Teilnahme an der Lösung der staatlichen Aufgaben ist zu fördern, und die Gesetzlichkeit ist zu festigen. 11 10

Die Eingaben sind schnell und sorgfältig zu bearbeiten. Demzufolge ist die Bearbeitungsfrist von vier Wochen als Höchstfrist anzusehen, die nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen überschritten werden darf. Die Mißachtung von Eingaben und mangelnde Sorgfalt bei der Bearbeitung können zur disziplinarischen Verantwortlichkeit der betreffenden Leiter oder Mitarbeiter führen.

^ Von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane ist exakt festzulegen, wie in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit mit den Eingaben erfolgt. Ebenso haben die örtlichen Räte auf der Grundlage des Eingabengesetzes das Verfahren der Bearbeitung von Eingaben in ihrem Verantwortungsbereich zu regeln (§ 4 Eingabengesetz). Jedem Funktionär, der in Staat und Wirtschaft Verantwortung trägt, muß bewußt sein, daß die strikte Verwirklichung des Eingabengesetzes untrennbarer Bestandteil seiner Leitungstätigkeit ist.

Die persönliche Verantwortung der zuständigen Leiter für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingaben umfaßt auch die exakte Regelung der Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis von nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern, die regelmäßige Kontrolle der Eingabenbearbeitung und die Auswertung ihrer Ergebnisse im jeweiligen Verantwortungsbereich.

Die praktisch bewährten Formen und Methoden der Eingabearbeit sind umfassend anzuwenden. Dazu gehören vor allem

- die Klärung der Anliegen an Ort und Stelle unter Einbeziehung von Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften und gesellschaftlichen Organisationen,
- die zielgerichtete und differenzierte Öffentlichkeitsarbeit zur Beantwortung von Fragen der Bürger,